

54. Haftet der Erbe persönlich für Verbindlichkeiten, die er in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist?
BGB. § 1967.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. Januar 1935 i. S. Witwe B. (Bekl.)
w. K.-Bank, eingetr. Gen. m. unbefchr. G. (Kl.). IV 311/34.

I. Landgericht Hirschberg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der am 30. September 1930 verstorbene Ehemann der Beklagten, Dr. B., betrieb in K. ein Sanatorium, das von der zur Borerbin eingesezten Beklagten nach seinem Ableben weitergeführt wurde. Dem Ehemann der Beklagten war von der Klägerin gegen dingliche Sicherheiten ein Kredit bis zu 25000 RM. eingeräumt worden. Bei seinem Tode belief sich seine Kreditschuld, einschließlich Zinsen und Nebenkosten, auf 17947,93 RM. Der Beklagten wurde der ihrem verstorbenen Ehemann eingeräumte Kredit auch schon vor der am 8. oder 9. Oktober 1930 erfolgten Testamentseröffnung weiter gewährt. Die

Kreditbeträge nebst Provision und aufgelaufenen Zinsen sowie einige Schuldposten aus sonstigen Forderungen der Klägerin wurden zunächst auf dem von der Klägerin weitergeführten Konto des Dr. B. und vom 15. Dezember 1930 ab auf einem neu eingerichteten, auf den Namen der Beklagten lautenden Konto gebucht.

Am 29. September 1931 wurde auf Antrag der Beklagten über den Nachlaß des Dr. B. die Nachlaßverwaltung angeordnet. Dieser folgte am 27. November 1931 die Eröffnung des Nachlaßkonturzes. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Bezahlung der von ihr nach dem Tode ihres Ehemanns gemachten Schulden nebst Zinsen. Das Landgericht hat dahin erkannt, daß der Klagenspruch dem Grunde nach insoweit berechtigt sei, als die Klagehauptforderungen bis zum 13. Dezember 1930 entstanden sind. Das Oberlandesgericht hat die von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... Der Streit der Parteien dreht sich noch darum, ob die Beklagte für die nach dem Tode ihres Ehemanns bis zum 13. Dezember 1930 entstandenen Forderungen, insbesondere für die aus der Kreditinanspruchnahme entstandenen, persönlich haftet. Die Beklagte ist der Meinung, daß die Klägerin ihre Befriedigung nur aus dem Nachlaßvermögen beanspruchen könne. Der von ihr nach dem Tode ihres Ehemanns in Anspruch genommene Kredit sei zum Betrieb des Sanatoriums, das sie im Interesse aller am Nachlaß beteiligten Personen fortgeführt habe, bestimmt gewesen und verwendet worden. Die Beträge, die sie auf zwei von ihr auf die Klägerin gezogene Schecks vom 2. und 6. Oktober 1930 in Höhe von 700 und 800 RM. erhalten habe, seien zur Abdeckung von Beerdigungskosten verbraucht worden. Die nach dem Tode ihres Ehemanns entstandenen Kredit-schulden seien deswegen Nachlaßverbindlichkeiten. Sie habe überdies der Klägerin auch ausdrücklich erklärt oder wenigstens erkennbar gemacht, daß sie für alle auf dem Konto ihres verstorbenen Ehemanns gebuchten Entnahmen nicht persönlich haften wolle.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die persönliche Haftung der Beklagten nur dann entfallen sei, wenn sie bei Aufnahme der von ihr selbst gemachten Schulden zum Ausdruck gebracht oder zu erkennen gegeben habe, daß die Schulden nur für den Nachlaß eingegangen würden. Den hierfür der Beklagten obliegenden Beweis

sieht das Berufungsgericht für die Zeit vor dem 13. Oktober 1930 nicht als erbracht an. Am 13. und 17. Oktober 1930 hat die Beklagte mit dem Direktor der Klägerin M. mündlich über die Weitergewährung des Kredits verhandelt. Über diese Unterredung ist M. gemäß §§ 445, 452 BPD. eidlich vernommen worden. Auf Grund seiner eidlichen Aussage hält das Berufungsgericht für erwiesen, daß jedenfalls von diesen Verhandlungen ab bis zum 13. Dezember 1930 die Beklagte für sich persönlich den Kredit in Anspruch genommen hat.

Die Revision weist darauf hin, daß das Berufungsgericht es dahingestellt gelassen habe, ob die von der Beklagten nach dem Tode ihres Ehemanns eingegangenen Verbindlichkeiten Nachlaßverbindlichkeiten im Sinne des § 1967 BGB. seien, und bezeichnet es als rechtsirrig, daß das Berufungsgericht auch bei Bestehen einer Nachlaßverbindlichkeit von der Beklagten den Beweis dafür verlangt habe, daß sie zu erkennen gegeben habe, nur im Namen oder in Vertretung des Nachlasses gehandelt zu haben und nicht persönlich haften zu wollen.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 91, Bd. 112 S. 129; JW. 1927 S. 1196 Nr. 11; Gruch. Bd. 72 S. 330) ist anerkannt, daß der Erbe durch Rechtsgeschäfte, die er selbst vorgenommen hat, eine Nachlaßverbindlichkeit begründen könne. Hierbei wird als maßgebend für die Annahme einer Nachlaßverbindlichkeit der Umstand bezeichnet, daß die Verbindlichkeit vom Standpunkt eines sorgfältigen Verwalters in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist. Von diesem Standpunkt aus können auch, was das Berufungsgericht anscheinend bezweifelt, die Kredite vom 2. und 6. Oktober 1930 in Höhe von 700 und 800 RM. Nachlaßverbindlichkeiten sein, wenn sie, wie die Beklagte behauptet hat, zum Zweck der Begleichung von Beerdigungskosten aufgenommen worden sind. Das Reichsgericht hat aber hervorgehoben, daß auch dann, wenn hiernach eine Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. gegeben ist, der Erbe sich zugleich persönlich für die Schuld haftbar machen könne. Mit der Frage, wann eine solche Eigenverbindlichkeit neben dem Bestehen einer Nachlaßverbindlichkeit anzunehmen ist, hat sich das Reichsgericht, soweit ersichtlich, noch nicht befaßt.

Für den Erben, der nach dem Tode des Erblassers selbst Rechtsgeschäfte abschließt, gilt nichts anderes als für jeden anderen, der durch ein Rechtsgeschäft eine Rechtsverbindlichkeit übernimmt. Er haftet für die übernommene Verbindlichkeit mit seinem Vermögen. Er kann

jedoch durch Vereinbarung mit dem Gläubiger die Haftung auf einen Teil seines Vermögens beschränken. Der Erbe kann vereinbaren, daß seine Haftung auf den Nachlaß eingeschränkt sein soll. Diese Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden. Sie ist schon darin zu finden, daß der sich Verpflichtende beim Geschäftsabschluß erkennbar zum Ausdruck bringt, er wolle nur mit einem Teil seines Vermögens die Haftung für die Verbindlichkeit übernehmen. Läßt sich der Gläubiger hierauf ein, so erklärt er sich mit dieser Haftungseinschränkung einverstanden. Der Erbe kann seinen Willen, nur mit dem Nachlaß zu haften, schon dadurch kenntlich machen, daß er erklärt oder deutlich macht, im Namen oder in Vertretung des Nachlasses oder für den Nachlaß handeln zu wollen. Den Beweis für ein solches Handeln für den Nachlaß aber hat der Erbe zu führen. Anders mag es liegen, wenn der Erbe behauptet, im Namen einer anderen Rechtspersonlichkeit aufgetreten zu sein. In diesem Fall macht er geltend, daß er gar nicht selbst die Verbindlichkeit übernommen habe, sondern der andere, als dessen Vertreter er gehandelt habe. Der Erbe aber, der im Namen oder in Vertretung des Nachlasses gehandelt hat, leugnet nicht, daß er selbst es war, der die Verbindlichkeit eingegangen ist. Er macht geltend, daß er für die von ihm eingegangene Verbindlichkeit nur eine auf den Nachlaß beschränkte Haftung übernommen habe.

Hieraus folgt, daß auch dann, wenn eine Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. nach den vom Reichsgericht hierfür aufgestellten gegenständlichen Erfordernissen vorliegt, der Erbe für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten haftet, sofern er nicht beweist, daß er die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaß mit dem Gläubiger, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, vereinbart hat. Eine solche Vereinbarung ist daher unabhängig davon, ob eine Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. vorliegt. Sie kann auch dann wirksam getroffen werden, wenn der Erbe nicht in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses gehandelt hat. Hat der Erbe aber in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses das seine Verbindlichkeit begründende Geschäft getätigt, so wird seine persönliche Haftung nur dann ausgeschlossen, wenn er durch sein Handeln als Verwalter des Nachlasses dem Gläubiger erkennbar gemacht hat, daß er nicht auch persönlich haften wolle.

Das Berufungsgericht legt daher mit Recht der Beklagten den Beweis für die von ihr behauptete Einschränkung ihrer Haftung auf.

Die auf Grund des § 445 BPD. erfolgte Vernehmung des Direktors N. über die Behauptung der Beklagten, daß sie bei der im Oktober 1930 stattgefundenen Verhandlung erklärt habe, sie wolle nicht für den von ihr in Anspruch genommenen Kredit ihr persönliches Vermögen angreifen, ist deswegen in Ordnung. Kein Anhalt besteht für die Annahme der Revision, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 448 BPD. übersehen habe, wonach auch ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast die Vernehmung einer Partei angeordnet werden kann. Auch die Anforderungen, die das Berufungsgericht an den Beweis der Haftungsbeschränkung bei den Vorgängen vor jener Verhandlung stellt, sind nicht, wie die Revision meint, zu hoch gespannt. Die Haftungsbeschränkung kann freilich, wie bereits hervorgehoben, sich schon daraus ergeben, daß der Erbe erkennbar macht, für den Nachlaß handeln zu wollen. Dies trifft eben dann zu, wenn damit zum Ausdruck gebracht wird, daß der Erbe nicht persönlich, sondern nur mit dem Nachlaß haften wolle. Mehr will auch das Berufungsgericht nicht sagen, wenn es von der Beklagten verlangt, sie müsse beweisen, daß sie der Klägerin zu erkennen gegeben habe, sie gehe die Schuld nur für den Nachlaß und nicht für sich persönlich ein.

Inwiefern sich daraus, daß die Klägerin ihre gesamte Kreditforderung im Nachlaßkonkurs angemeldet hat, ergeben soll, daß die Beklagte bei Abschluß der von ihr getätigten Geschäfte zu erkennen gegeben hat, sie wolle für den Nachlaß handeln, ist nicht ersichtlich. Die Klägerin konnte auch bei persönlicher Haftung der Beklagten ihre Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen, soweit die Beklagte in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses die Verbindlichkeit übernommen hat, also die Voraussetzung einer Nachlaßverbindlichkeit gegeben ist (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 95). Unerheblich ist auch, daß der Beklagten Kredit schon vor der Testamentseröffnung gewährt worden ist. Von Bedeutung könnte allenfalls sein, wenn die Beklagte von dem eröffneten Testament der Klägerin Kenntnis gegeben hätte und dies schon vor den mündlichen Verhandlungen vom Oktober 1930 geschehen wäre, in denen die Weitergewährung des Kredits ausdrücklich von der Übernahme der persönlichen Haftung der Beklagten abhängig gemacht worden war. Eine dahin gehende Behauptung hat die Beklagte nicht aufgestellt. Sie hat lediglich behauptet, daß sie vor der am 15. Dezember 1930 erfolgten Einrichtung des auf ihren Namen lautenden Kontos der Klägerin den Erbschein vorgelegt und daß dies

die Klägerin zur Umschreibung des Kontos veranlaßt habe. Würde aber selbst der Erbschein schon früher vorgelegt worden sein, so spräche dies nicht zu Gunsten der Beklagten. Die Klägerin erfaß aus dem Erbschein, daß die Beklagte zur nicht befreiten Vorerbin eingesetzt war. Dies mußte der Klägerin erst recht nahe legen, auf der persönlichen Haftung der Beklagten zu bestehen, oder sie wenigstens zu dem Verlangen veranlassen, daß die Zustimmung der Nacherben beigebracht werde. Denn sonst setzte sich die Klägerin der Gefahr aus, daß die Nacherben die Anerkennung einer Belastung des Nachlasses mit der Begründung ablehnen würden, daß es sich nicht um eine Nachlassverbindlichkeit handle (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 96).